

Regierungsratsbeschluss

vom 24. Februar 2004

Nr. 2004/398

Anerkennung der Amtlichen Vermessung entlang dem Dorfbach in Breitenbach

1. Erwägungen

Der Regierungsrat anerkannte mit Beschluss Nr. 708 vom 27. Februar 1990 die Ersterhebung der Amtlichen Vermessung Breitenbach Los 1. In diesem Beschluss wurden die Eigentumsgrenzen entlang dem Dorfbach ausdrücklich von der Genehmigung ausgenommen:

« Der Grenzverlauf entlang dem Dorfbach aller von der Liegenschaft Marti + Co. bis zum Losperimeter liegenden Grundstücke, d.h. von GB Breitenbach Nrn. 865, 866, 1076, 1083, 1085, 2202, 2261, 2323, 2358, 2540, 2556, 2557, 2602, 2603, 2745, 2837, 2888, 2889, 2892, 2893, 2894, 2895, 2896, 2897 wird ausdrücklich nicht rechtskräftig erklärt. Die Grenzen der aufgeführten Parzellen gegenüber dem Dorfbach werden erst nach Abschluss der bevorstehenden Bachsanierung und mit der dadurch notwendigen Mutation definitiv vermessen. Die Bachgrenze wird mit der Beurkundung des Mutationsplanes rechtskräftig.»

Anlässlich der Behandlung der Einsprachen gegen das Vermessungswerk Breitenbach Los 1 sistierte der Gemeinderat Breitenbach als kommunale Vermessungsbehörde (§ 7 Verordnung über die Amtliche Vermessung VAV SO, BGS 212.477.1) 5 Einsprachen gegen die Grenzziehung entlang dem Dorfbach im Hinblick auf einen künftigen Bachausbau. Aus diesem Grund wurde die Bachgrenze der erwähnten Liegenschaften nur provisorisch vermessen und von der Genehmigung der amtlichen Vermessung ausgenommen.

Der Dorfbach ist in der Zwischenzeit ausgebaut worden. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist der neue Bachverlauf mit den neuen Grenzen im Rahmen einer Mutation vermessen worden. Die Amtschreiberei Thierstein meldet am 9. Januar 2004 die Unterzeichnung und öffentliche Beurkundung der Mutationen entlang dem Dorfbach in Breitenbach. Diese Nachführungsvermessung der Grenzen des Dorfbaches kann nun auch formell als Ersterhebung der Amtlichen Vermessung anerkannt werden.

2. Beschluss

Gestützt auf diese Ausführungen, sowie auf Artikel 109 der Technischen Verordnung über die amtliche Vermessung (TVAV; SR 211. 432.1) des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes vom 10. Juni 1994, auf § 3 der Kantonalen Verordnung über die Anlage des Eidgenössischen Grundbuches vom 3. Dezember 1940 (BGS 212.471.1) und Regierungsratsbeschluss Nr. 708 vom 27. Februar 1990:

2

- 2.1 Das Vermessungswerk Breitenbach Los 1 wird auch für die Liegenschaften entlang dem Dorfbach rechtskräftig erklärt und es wird ihm die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zuerkannt.
- 2.2 Dem Bundesamt für Landestopographie wird das Gesuch um Anerkennung der Vermessung der Liegenschaften entlang dem Dorfbach der Gemeinde Breitenbach als Amtliche Vermessung unterbreitet.
- 2.3 Die Amtschreiberei Thierstein wird beauftragt, nach Anerkennung der Amtlichen Vermessung der Liegenschaften entlang dem Dorfbach von Breitenbach durch den Bund, auch für die betroffenen Grundstücke das Eidgenössische Grundbuch anzulegen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Beilage

Schreiben an das Bundesamt für Landestopographie vom 24. Februar 2004

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Rechtsdienst Justiz (Ko)

Amt für Geoinformation, Amtliche Vermessung (2)

Amt für Umwelt

Amtschreiberei-Inspektorat

Amtschreiberei Thierstein, Amthaus, Postfach 127, 4226 Breitenbach

Bundesamt für Landestopographie, Seftigenstrasse 264, Postfach, 3084 Wabern

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4226 Breitenbach

Bruno Hänggi, Ingenieur-Geometer, Grellingenstrasse 21, 4208 Nunningen